

RS OGH 1980/9/16 5Ob693/80

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1980

Norm

AngG §36 IV

EO §7 BdIIIC

EO §355 I

ZPO §226 IIB12

Rechtssatz

Ist einem angestellten Handelsvertreter auf Grund einer Wettbewerbsklausel verboten, bei den von ihm in den letzten 12 Monaten vor seinem Ausscheiden bearbeiteten Kunden und Interessenten eine Arbeit auszuüben, die in irgendeiner Hinsicht geeignet ist, der Firma Konkurrenz zu machen, ist es zur Bestimmtheit des gegen ihn diesbezüglich gerichteten Unterlassungsbegehrens nicht erforderlich, sämtliche dieser Kunden zu nennen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 693/80

Entscheidungstext OGH 16.09.1980 5 Ob 693/80

Schlagworte

Handelsagent, Vertreter, Klage, Klagebegehren, Begehren, Beschränkung, Erwerbstätigkeit, Konkurrenzverbot, Konkurrenzklausel, Wettbewerbsverbot, Vereinbarung, Leistung, Exekution

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0001007

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>